

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Union Filmtheater Schneeberg“ e.V.
und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Schneeberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Geschäftsjahr 2008 ist ein Rumpfsjahr. Als Zeitpunkt der Gründung gilt die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Kultur, insbesondere die Filmkultur, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Stadt Schneeberg.
2. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von kulturellen insbesondere filmkulturellen Angeboten im Union Filmtheater Schneeberg. Eingebettet in eine kulturelle Gesamtkonzeption werden Filme in bestimmten Sachzusammenhängen gezeigt und inhaltlich aufbereitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus Voll-, Förder- sowie aus Ehrenmitgliedern. Vollmitglieder sind die aktiv und unmittelbar im Verein mitarbeitenden Mitglieder unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Fördermitglieder haben keine an die Mitgliedschaft gebundenen satzungsmäßigen Rechte

und Pflichten innerhalb des Vereines.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle an die Mitgliedschaft gebundenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung einräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliedsversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) Tod bei natürlichen und Lösungen bei juristischen Personen.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie bis zu 3 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach

Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Planung und Koordination des Vereinsangebotes
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer muss kein Mitglied des Vereines sein. Der Geschäftsführer kann Vorstandsmitglied sein. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Voll- und Ehrenmitglieder gefasst.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Voll- und Ehrenmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und Jahresbericht vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, welche die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
6. Das Stimmrecht besitzen nur Voll- und Ehrenmitglieder, es ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzende und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderungen, Auflösungen des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.
3. Mit dem nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen ist nach § 3 Absatz 5 zu verfahren.

§11 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.